

# Allgemeine Montagebedingungen

## 1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Montagebedingungen gelten für die Montage, die Inbetriebnahme und den Probetrieb von Anlagen (nachfolgend „Anlagen“ genannt) der GB Silo System AG, Mühledorfstrasse 58, CH-5013 Niedergösgen (nachfolgend „Lieferant“ genannt). Diese Bedingungen sind auch für die Montageüberwachung anwendbar, soweit diesbezüglich nicht besondere Vereinbarungen bestehen oder abgeschlossen werden.

## 2. Allgemeines

- 2.1 Der Vertrag ist mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten, dass er den Auftrag annimmt (Auftragsbestätigung), abgeschlossen. Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.
- 2.2 Diese Bedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie vom Lieferanten ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
- 2.3 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

## 3. Pläne und technische Unterlagen

- 3.1 Angaben in Plänen und technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert worden sind.
- 3.2 Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen Vertragspartei ausgehändigt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung durch die andere Vertragspartei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind.

## 4. Pflichten des Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich, die Arbeiten durch qualifiziertes Personal fachgerecht auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen.

## 5. Pflichten des Bestellers

- 5.1 Der Besteller hat den Lieferanten spätestens mit der Bestellung auf die Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Montage und sonstigen Leistungen, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.
- 5.2 Der Besteller hat alles Erforderliche zu tun, damit die Arbeiten rechtzeitig begonnen und ohne Behinderung oder Unterbrechung durchgeführt werden können. Das Personal des Lieferanten ist erst dann abzurufen, wenn sämtliche Vorbereitungsarbeiten beendet sind.

- 5.3 Der Besteller hat dafür zu sorgen, dass die notwendigen Ein- und Ausreise-, Aufenthalts-, Arbeitsbewilligungen sowie andere Genehmigungen für das Personal des Lieferanten rechtzeitig beschafft werden können.
- 5.4 Der Besteller hat die bauseitigen und anderen Vorbereitungsarbeiten (wie Betonarbeiten, Bodenanstrich, usw.) fachgemäss auf seine Kosten und in eigener Verantwortung auszuführen, dies entsprechend den vom Lieferanten gemachten Angaben und gelieferten Unterlagen.
- 5.5 Der Besteller hat auf seine Kosten die notwendigen Unfallverhütungsmassnahmen zu treffen. Insbesondere wird er den Lieferanten ausdrücklich darauf aufmerksam machen, wenn besondere Rücksicht auf ihn und/oder andere Unternehmer zu nehmen ist oder einschlägige Vorschriften zu beachten sind. Der Lieferant ist berechtigt, Arbeiten abzulehnen oder einzustellen, wenn die Sicherheit des Personals nicht gewährleistet ist. Bei Unfall oder Krankheit des Personals des Lieferanten leistet der Besteller die erforderliche Unterstützung.
- 5.6 Das zu montierende Material ist vor allen schädlichen Einflüssen geschützt zu lagern. Es ist vor Aufnahme der Arbeiten vom Besteller im Beisein des Personals des Lieferanten auf Vollständigkeit und Beschädigungen zu prüfen. Während der Einlagerung abhanden gekommenes oder beschädigtes Material wird dem Besteller auf seine Kosten nachgeliefert oder instandgesetzt.
- 5.7 Der Besteller ist dafür besorgt, dass der Montageplatz in arbeitsbereitem Zustand, der Zugang zum Montageplatz ungehindert gewährleistet, und alle notwendigen Weg- und Fahrwegrechte sichergestellt sind.
- 5.8 Der Besteller sorgt für die Bereitstellung von Räumen für das Montagepersonal des Lieferanten. Ferner stellt er abschliessbare trockene Räume zur Aufbewahrung von Material und Ausrüstungen zur Verfügung. Alle diese Räume sollen sich in unmittelbarer Nähe des Montageplatzes befinden.
- 5.9 Der Besteller erbringt auf seine Kosten gemäss den Angaben des Lieferanten oder dessen Montageprogramm rechtzeitig folgende Leistungen:
  - 5.9.1 Stellung von mindestens 2 Mithilfen mit den erforderlichen Werkzeugen und Ausrüstungen. Diese Arbeitskräfte haben den Arbeitsanweisungen des Lieferanten Folge zu leisten. Sie stehen jedoch in einem Vertragsverhältnis mit dem Besteller.
  - 5.9.2 Beistellung der notwendigen elektrischen Energie und Beleuchtung einschliesslich der erforderlichen Anschlüsse bis zum Montageplatz, Heizung, Pressluft, Wasser, Dampf, Betriebsstoffe usw.
- 5.10 Der Besteller sorgt dafür, dass dem Lieferanten für die Ein- und eventuelle Ausfuhr von Werkzeugen, Ausrüstungen und Material die entsprechenden Bewilligungen rechtzeitig erteilt werden und trägt insoweit allfällige Abgaben.
- 5.11 Der Besteller sendet die vom Lieferanten beigestellten Werkzeuge und Ausrüstungen unverzüglich an den vom Lieferanten bezeichneten Ort zurück. Er trägt die Versandkosten, soweit diese nicht im Preis enthalten sind.

Das Eigentum an Werkzeugen, die der Besteller vom Lieferanten käuflich erwirbt und die der Lieferant während der Montage weiter benützt, geht nach Abschluss der Arbeiten auf den Besteller über. Ohne anderslautende Instruktionen werden sie diesem auf dem Montageplatz auf dessen Gefahr zur Verfügung gehalten.

Die vom Besteller dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Werkzeuge werden dem Besteller nach Abschluss der Arbeiten zurückgegeben. Ohne anderslautende Instruktionen werden sie dem Besteller auf dem Montageplatz auf dessen Gefahr zur Verfügung gehalten.

- 5.12 Der Besteller setzt das zukünftige Betriebspersonal bereits bei der Montage zur Mitarbeit ein, um es mit den Methoden und der Technik des Lieferanten vertraut zu machen. Der Lieferant ist bereit, die technische Ausbildung dieses Personals zu übernehmen, soweit dies ausdrücklich vereinbart worden ist.
- 5.13 Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht oder nur teilweise nach, ist der Lieferant berechtigt, diesen selbst nachzukommen oder durch Dritte nachkommen zu lassen. Die hieraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Er wird den Lieferanten von Ansprüchen Dritter freistellen.
- 5.14 Wird das Personal des Lieferanten aus Gründen, die dieser nicht zu vertreten hat, gefährdet oder in der Ausführung seiner Arbeiten erheblich behindert, so ist der Lieferant berechtigt, die Rückkehr des Montagepersonals anzuordnen. Für diese Fälle sowie für den Fall, dass Personal nach Beendigung seiner Arbeiten zurückgehalten wird, werden die entsprechenden Stunden- bzw. Tagessätze als Wartezeit und die Reisekosten zuzüglich Displacement dem Besteller in Rechnung gestellt.

## 6. Arbeiten auf Anordnung des Bestellers

Der Besteller ist ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten nicht befugt, dessen Personal für Arbeiten heranzuziehen, die nicht vertraglich vereinbart sind. Auch wenn der Lieferant zustimmt, übernimmt er damit keine Haftung für diese Arbeiten.

Für Arbeiten, die ohne besondere Anweisungen des Lieferanten auf Anordnung des Bestellers ausgeführt werden, übernimmt der Lieferant keine Haftung.

## 7. Montagekosten

Ohne gegenseitige schriftliche Vereinbarung sind die Montagekosten im Lieferpreis für die Anlagen eingeschlossen. Diese decken die schriftlich vereinbarten, vom Lieferanten zu erbringenden Leistungen.

Mehraufwendungen, die dem Lieferanten durch von ihm nicht zu vertretende Umstände wie nachträgliche Änderungen des Inhalts oder Umfangs der vereinbarten Arbeiten, Wartezeiten, Nacharbeiten, zusätzliche Reisen entstehen, trägt der Besteller.

## 8. Zahlungsbedingungen

Diese richten sich nach dem Vertrag betreffend den Kauf und die Lieferung der Anlagen.

## 9. Fristen

- 9.1 Eine Frist für die Ausführung der Arbeiten ist für den Lieferanten nur verbindlich, wenn sie von ihm schriftlich bestätigt worden ist. Die Frist beginnt, sobald alle Voraussetzungen für den Beginn der Arbeiten vorliegen; sie gilt als eingehalten, wenn bei ihrem Ablauf die montierten Anlagen abnahmebereit sind.

Eine Ausführungsfrist ist auch dann eingehalten, wenn zwar Teile fehlen oder Nacharbeiten erforderlich sind, der bestimmungsgemässe Betrieb aber ermöglicht bzw. nicht beeinträchtigt wird.

- 9.2 Eine verbindlich vereinbarte Ausführungsfrist wird angemessen verlängert,
- 9.2.1 wenn die Angaben, die der Lieferant für die Ausführung der Arbeiten benötigt, diesem nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert, oder
- 9.2.2 wenn der Besteller seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag betreffend die Lieferung der Anlagen nicht nachkommt, so insbesondere mit seinen Vorbereitungsarbeiten im Rückstand ist, oder
- 9.2.3 beim Vorliegen von Umständen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, beispielsweise, wenn Mobilmachung, Krieg, Bürgerkrieg, Aufruhr oder Sabotage drohen oder eingetreten sind sowie bei Arbeitskonflikten, Unfällen, Krankheiten, verspäteten oder fehlerhaften Zulieferungen der nötigen Materialien, Massnahmen oder Unterlassungen von Behörden oder staatlichen Organen, unvorhersehbaren Transporthindernissen, Brand, Explosion, Naturereignissen.

## 10. Abnahme der Montage

- 10.1 Die Montagearbeiten sind zur Abnahme bereit, wenn die Anlagen montiert sind. Dies gilt auch dann, wenn die montierten Anlagen aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, nicht in Betrieb genommen werden können.
- 10.2 Sobald dem Besteller die Montage als abnahmebereit gemeldet wird, hat er sie in Gegenwart des verantwortlichen Montageleiters sofort zu prüfen und dem Lieferanten allfällige Mängel unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt er dies, so gilt die Montage als genehmigt.

## 11. Nichterfüllung, Schlechterfüllung und ihre Folgen

- 11.1 In allen in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich geregelten Fällen der Schlecht- oder Nichterfüllung, insbesondere, wenn der Lieferant die Ausführung der Arbeiten grundlos derart spät beginnt, dass die rechtzeitige Vollendung der Arbeiten nicht mehr vorauszusehen ist, eine dem Verschulden des Lieferanten zuzuschreibende vertragswidrige Ausführung bestimmt vorauszusehen ist oder Arbeiten durch Verschulden des Lieferanten vertragswidrig ausgeführt worden sind, ist der Besteller befugt, für die betroffenen Arbeiten dem Lieferanten unter Androhung des Rücktritts für den Unterlassungsfall eine angemessene Nachfrist zu setzen.

# Allgemeine Montagebedingungen

Verstreicht diese Nachfrist infolge Verschuldens des Lieferanten ungenützt, kann der Besteller hinsichtlich der Arbeiten, die vertragswidrig ausgeführt worden sind oder deren vertragswidrige Ausführung bestimmt vorauszusehen ist, vom Vertrag zurücktreten und den darauf entfallenden Anteil bereits geleisteter Zahlungen zurückfordern.

- 11.2 In einem solchen Fall gelten hinsichtlich eines eventuellen Schadenersatzanspruches die Regelungen im Vertrag betreffend den Kauf und die Lieferung der Anlagen (vgl. Ziff. 14.2 und Ziff. 16 Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen).

## 12. Gefahrtragung

Der Besteller trägt die Gefahr für das zu montierende Material während der Ausführung der Arbeiten sowie für die von ihm zur Verfügung gestellten Werkzeuge, Ausrüstungen und Materialien. Der Lieferant behält den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung selbst dann, wenn die Montage infolge Zerstörung oder Teilerstörung der zu montierenden Anlagen nicht oder nur zum Teil durchgeführt werden kann.

## 13. Gewährleistung

- 13.1 Der Lieferant leistet für die Dauer von 24 Monaten nach Beendigung der Montagearbeiten Gewähr für deren fachgemässe und sorgfältige Ausführung gemäss den nachstehenden Bestimmungen.  
Werden die Arbeiten aus den in Ziffer 9.2 genannten Gründen unterbrochen, beginnt die Gewährleistungsfrist für die vor der Unterbrechung fertiggestellten Arbeiten spätestens 3 Monate nach Beginn der Unterbrechung.
- 13.2 Während der Gewährleistungszeit entdeckte Mängel an den Montagearbeiten werden kostenlos beseitigt. Voraussetzung ist, dass die Mängel unverzüglich nach Entdeckung dem Lieferanten schriftlich angezeigt werden.  
Eine Gewährleistung für Mängel, die auf Arbeiten des Personals des Bestellers oder Dritter unter der Überwachung des Lieferanten zurückzuführen sind, übernimmt der Lieferant nur, wenn diese Mängel nachweislich auf grobe Fahrlässigkeit seines Personals bei Anweisungen oder bei der Überwachung beruhen.
- 13.3 Keine Gewährleistung besteht, wenn der Besteller oder Dritte ohne die vorgängige schriftliche Zustimmung des Lieferanten Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller nicht umgehend geeignete Massnahmen zur Schadenminderung trifft.
- 13.4 Für Nachbesserungsarbeiten im Rahmen der Gewährleistung übernimmt der Lieferant die Gewährleistung in gleichem Umfang wie für die ursprünglichen Arbeiten, jedoch nicht über die für diese geltende Gewährleistungszeit hinaus.
- 13.5 Weitergehende Ansprüche und Rechte wegen Mängeln als die unter den Ziffern 13.1 bis 13.4 genannten sind ausgeschlossen.

- 13.6 Die Gewährleistungsansprüche des Obligationenrechts werden ausdrücklich wegbedungen und durch die vorstehenden Bestimmungen ersetzt.

## 14. Haftung

- 14.1 Der Lieferant haftet gegenüber dem Besteller nur für solche Sachschäden, die sein Personal bei der Vorbereitung der Montage, der Ausführung der Arbeiten oder bei der Nachbesserung allfälliger Mängel schuldhaft verursacht hat. Bezüglich Personenschäden gilt die gesetzliche Haftung.  
Rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit vorbehalten, ist die Haftung des Lieferanten dem Besteller gegenüber für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich entgangener Gewinn, Nutzungsausfall, Vermögensschäden und Verluste als Folge einer Verzögerung oder Unterbrechung der Montage, sowie von anderen mittelbaren und unmittelbaren Schäden ausgeschlossen.  
Ebenso sind weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie geltend gemacht werden – ausgeschlossen.
- 14.2 Der Besteller hat für Schäden einzustehen, die durch sein Personal verursacht werden. Das gilt auch dann, wenn das Personal des Lieferanten die Arbeiten leitet oder überwacht, es sei denn, dass nachweislich grobe Fahrlässigkeit bei Anweisungen, Unterlassungen oder bei der Überwachung den Schaden verursacht hat.  
Der Besteller hat für Schäden einzustehen, die durch Mängel der von ihm zur Verfügung gestellten Werkzeuge, Ausrüstungen und Materialien verursacht werden. Dies gilt auch dann, wenn das Personal des Lieferanten sie ohne Beanstandung verwendet hat, es sei denn, dass es bei zumutbarer Aufmerksamkeit die Mängel hätte erkennen können.

## 15. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 15.1 Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist **Olten** (Schweiz). Der Lieferant ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.
- 15.2 Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht.